

Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bösdorf (Holstein)

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bösdorf (Holstein) vom 26. März 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.- H. 2026 Nr. 27) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. September 2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön vom 29. September 2026 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

(1) § 2 Absatz 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €, die Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Wert von 10.000 € sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,“

(2) § 2 Absatz 2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB,“

(3) In § 2 Absatz 2 Nummer 9 wird die Angabe „§ 68 Abs. 2 Ziffer 4 Landesbauordnung (LBO)“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 2 Ziffer 4 Landesbauordnung (LBO)“ ersetzt.

(4) In § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Prüfung der Jahresrechnung“ durch die Wörter „Prüfung des Jahresabschlusses“ ersetzt.

(5) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

(6) In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „www.boesdorf-holstein.de/Bekanntmachungen“ durch die Angabe „www.boesdorf-holstein.de/verwaltung/bekanntmachungen“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 29. September 2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt:

Bösdorf, den 01.10.2026

Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister - L. S. -

gez. Biss
(Georg Biss)

Veröffentlicht:

Bösdorf, den 01.10.2026

Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister - L. S. -

gez. Biss
(Georg Biss)